

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 312.

Freitag den 8. November.

1861.

Bekanntmachung.

Das 11. und 12. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend:

- Nr. 98. Verordnung zu Ausführung des Gewerbegesetzes, vom 15. October 1861;
- = 99. Verordnung, die Arbeitsbücher des gewerblichen Hilfspersonals betreffend, vom 15. October 1861;
- = 100. Verordnung, die Handels- und Gewerbeämtern betreffend, vom 15. October 1861;
- = 101. Verordnung zu Ausführung des die Entschädigung für den Wegfall gewisser Verbieterrechte betreffenden Gesetzes, vom 15. October 1861;
- = 102. Gesetz, eine Abänderung des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 betr., vom 15. October 1861;
- = 103. Gesetz, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 betr., vom 19. October 1861;
- = 104. Decret wegen Genehmigung einer öffentlichen Anleihe des Zwickau-Lugauer Steinkohlenbauvereins, vom 25. October 1861.

ist bei uns eingegangen und wird bis zum 20. dieses Monats auf hiesigem Rathhause saale zur Kenntnissnahme öffentlich aushängen.

Leipzig am 5. November 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Lhorbeck.

Bekanntmachung.

Zur Erleichterung und Förderung des Gütertransportes auf den Eisenbahnen aus Belgien und Frankreich via Herbesthal nach Leipzig ist, nach von Königlichem Zoll- und Steuer-Direction anher gelangter Benachrichtigung, die Vereinbarung des directen Ansageverfahrens nunmehr ebenso getroffen worden, wie es für hiesigen Platz bereits in Ansehung des Waarenbezuges von und via Bremen, Hamburg, aus holländischen Hafenplätzen und aus Oesterreich über Bodenbach besteht.

Die hierbei Betheiligten des hiesigen Handelsstandes werden von dieser für Leipzigs Handel wichtigen Einrichtung mit dem Bemerkenswerthen in Kenntniss gesetzt, daß es nunmehr an ihnen ist, durch ihre französischen resp. belgischen Spediteure und Waarenversender die erforderliche Einleitung zu treffen, wobei es sich, was den hierbei in besonderen Betracht kommenden Waarenbezug von Paris anbelangt, empfehlen lassen dürfte, unter sich dahin Verständigung zu treffen, daß einem und demselben dortigen Speditionshause die Verladung nach Leipzig übertragen werde.

Insofern in dieser Angelegenheit nähere Verständigung gewünscht wird, ist das unterfertigte Hauptzollamt gern erbötig solche zu ertheilen.

Leipzig, den 2. November 1861.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Lamm.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 30. October 1861.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

(Schluß.)

Es folgte

2.

ein von Herrn Dr. Günther vorgetragenes Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen über einige Straßen- und Schleusenanlagen am Johannisbale, welche mit dem nunmehr in Angriff zu nehmenden Baue des neuen Waisenhauses in Verbindung stehen. Diese Anlagen bilden einen Theil des großen Umgestaltungsplanes des Holzhofareals und seiner Umgebungen.

Sie bestehen zunächst:

I. in der Verwandlung des jetzigen Leichenwegs in eine 25 Ellen breite Straße, die Waisenhausestraße.

Zu Herstellung dieser Straße wird ein Längen-Streifen des neuen Waisenhauseareals mit verwendet und ein Areal-austausch mit dem Taubstummen-Institute erforderlich, welcher nach Mittheilung des Rathes der Genehmigung des Kön. Cultusministeriums noch entgegensteht.

Die Herstellungskosten dieser neuen Straße, vorläufig von der östlichen Grenze des Waisenhausegrundstücks bis zur Thalstraße, betragen einschließlich eines Thonröhrenschleusen-tracts 5038 Thlr. 8 Ngr., und sind halb aus dem Vermögen des Johannisospitals, halb aus der Stadtcasse zu übertragen.

II. in Anlegung einer neuen Straße von der Thalstraße aus nach der neuen Waisenhausestraße grade hinauf und in Beschleunigung derselben mit Thonröhren zur Abführung der Gewässer. — Diese Anlagen, deren Vorthelle — Verwerthung der Bauplätze zu beiden Seiten der Straße — dem Johannisospitale allein

zufallen, sind auf des letzteren alleinige Kosten auszuführen und erfordern einen Aufwand von 3996 Thlr.

Der Ausschuss sprach sich über diese Anlagen unter I. und II. in seinem Gutachten folgendergestalt aus:

Nach Einsicht in die Erläuterungen und Pläne wurde in Frage gezogen, ob die Anlage einer Schleufe in der Waisenhausestraße schon jetzt nothwendig sei. Gegenüber dem immer noch vorhandenen Mangel von Schleusenanlagen in den gegenüber gelegenen längst bebauten Straßen der Johannisvorstadt und den schon oft beklagten Schäden dieses Mangels glaubte man einerseits um eines Hauses willen die Verwendung der Schleusenkosten nicht bevorzugen zu sollen, höchstens hielt man eine interimistische Verbindungsschleufe nach der Schleufe der Karolinenstraße für gerechtfertigt.

Dagegen wendete man von der anderen Seite ein, daß eine Wasserleitung für das Waisenhaus und die Straße angelegt werden müsse, daß es daher am zweckmäßigsten sei, bei Anlage der Straße zugleich die nothwendige Schleusenanlage herzustellen, daß diese Zweckmäßigkeit auch mit der Billigkeit zusammenfalle, daß die an der neuen Waisenhausestraße gelegenen schönen Bauplätze offenbar werthvoller würden, wenn bei deren Veräußerung bereits Schleusen vorhanden sind, und daß es überhaupt nicht wünschenswerth sei, durch Zwischenanträge die Ausführung des Waisenhausebaues aufzuhalten.

Bei alledem erkannte man auch von dieser Seite, also einstimmig, die dringende Nothwendigkeit angemessener Schleusenanlagen in den erwähnten der Beschleunigung immer noch entbehrenden Straßen der Johannisvorstadt vollständig an und hielt sich für verpflichtet dies öffentlich auszusprechen.

Der Ausschuss empfahl schließlich einstimmig der Versammlung an,